

2 Thlr. 20 Ngr. — ,
 halben Tag:
 1 Thlr. 10 Ngr. — .

74. Für den schriftlichen gutachtlichen Bericht darüber:
 — 20 Ngr. — bis 1 Thlr. 20 Ngr. — .

75. Für die erforderliche Anwesenheit des chemischen Sachverständigen bei Untersuchung einer Localität oder eines Geschäftsbetriebs zur Beurtheilung der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit für die Gesundheit:

1 Thlr. 10 Ngr. — bis 2 Thlr. — .

76. Für die erforderliche Anwesenheit des Apothekers oder des chemischen Sachverständigen bei gerichtlichen Verhandlungen, um Aufschlüsse zu ertheilen:

— 20 Ngr. — bis 1 Thlr. 10 Ngr. — .

Anmerkung. Die Gebühren für Reisen, Eingangs- und Abgangsbemerkung, Bestellung, sowie für das Aufsetzen einer Berechnung oder Liquidation sind dieselben wie unter A 4, B 60 bis 63.

Zu B. und C.

77. Für mündliche Gutachten, insoweit dieselben in den vorstehenden Abschnitten unter B und C nicht besonders schon berücksichtigt worden sind:

— 15 Ngr. — bis 3 Thlr. — .

Hatte der Sachverständige vor der Begutachtung und zur Vorbereitung derselben besondere Erörterungen vorzunehmen, so kann das Gericht hierfür noch einen, nach seinem Ermessen festzustellenden Ansaß passiren lassen.

Der Ansaß unter Nr. 77 gilt auch für die mündliche Begutachtung bei einer Hauptverhandlung oder in einem Verhandlungstermine.

Außer demselben sind für Fortkommen, Meilengebühr und Diäten die unter A 4 bestimmten Ansätze passirlich.

D. Verrichtungen von Hebammen.

78. Für die körperliche Besichtigung von Frauenpersonen in Fällen des Art. 174 der durch Verordnung vom 13. August 1855 publicirten Strafproceßordnung, je nach der Eigenthümlichkeit des Falles, einschließlich der mündlichen, zum Beaugenscheinigungsprotokolle zu erklärenden Befundangabe:

— 15 Ngr. — bis 1 Thlr. — .

79. Für die schriftliche Anzeige des Befundes in wichtigeren Fällen der unter Nr. 78 gedachten Art kann, außer dem obigen Satze, je nach der Umfänglichkeit der Sache noch eine Gebühr von

— 10 Ngr. — bis — 20 Ngr. —

in Ansaß gebracht werden.

80. Für die mündliche Anzeige bei Behörden oder Gerichten über Zustände von Frauen und Kindern und über den Verlauf von Entbindungen:

— 10 Ngr. — .

81. Bei Verrichtungen, welche über $\frac{1}{4}$ Meile von dem Wohnorte der Hebamme vorgenommen werden, ist außer der Liquidation des Verlags für das Fortkommen noch zulässig:

a) als Versäumnißvergütung für

1. einen halben Tag der Abwesenheit vom Wohnorte:

— 20 Ngr. — ,

2. einen ganzen Tag der Abwesenheit:

1 Thlr. 10 Ngr. — ;

b) an Diäten für Zehrung

1. auf einen Tag ohne Nachtquartier:

— 10 Ngr. — ,

2. auf einen solchen mit Nachtquartier:

— 20 Ngr. — .

D

Gebührentaxe

für

Ärzte, Wundärzte, Chemiker, Pharmaceuten und Hebammen

bei gerichtlich-medizinischen und medicinal-polizeilichen Verrichtungen.

Neue Taxe.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Durch die nachstehenden Taxbestimmungen wird in den Obliegenheiten fixirter Bezirks- und Gerichtsarzte, Gerichtswundärzte, Apothekenrevisoren und anderer Medicinalpersonen, welche gerichts- und polizeiärztliche Handlungen unentgeltlich zu verrichten haben, und in den hierüber bestehenden Anordnungen und Grundsätzen nichts geändert. Es kann daher von der Ausnahme eines Ansatzes in der Gebührentaxe für Verrichtungen, welche einem Medicinalbeamten als Officiale obliegen, an sich ein Vergütungsanspruch nicht hergeleitet werden.

Eben so wenig werden durch diese Taxordnung die für Medicinalbeamte geltenden Bestimmungen über Reisen und Verläge abgeändert.

2. Dem Wundarzte soll da, wo etwas Anderes nicht ausdrücklich bestimmt und demselben eine besondere Gebühr nicht ausdrücklich ausgeworfen worden ist,

a) wenn er zugleich als Arzt qualificirt ist, die für Ärzte geordnete Gebühr,

b) wenn er nur als Wundarzt legitimirt ist, zwei Drittheile der unter a gedachten Gebühr

zukommen.

3. Wenn ein als Arzt erster Klasse qualificirter Gerichtswundarzt die Stelle des Bezirks- oder Gerichtsarztes bei einer Handlung vertritt, so hat er die Gebühren des Vertretenen nach ihrem vollen Satze, jedoch mit Wegfall der wundärztlichen, zu erhalten.